Verband der Privaten Bausparkassen e.V. Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Berlin, den 19.04.2016

Gz: BA 54-FR 2210-2016/0008 2016/ 0056411 vom 18.02.2016
Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Februar 2016, mit dem Sie uns den Entwurf der Überarbeitung der MaRisk haben zukommen lassen, und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Unsere Anmerkungen betreffen die folgenden Module:

AT 4 – Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 – Risikotragfähigkeit

AT 4.1 – Tz. 10

Bei der Validierung von Verfahren und Methoden soll eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung gewährleistet werden.

Die Trennung würde aus unserer Sicht zu deutlichen Mehraufwänden in den Instituten führen, da entsprechendes Know-how redundant vorgehalten werden müsste. Zudem werden die eingesetzten Modelle und deren Validierung bereits heute jährlich durch die Interne Revision sowie die Jahresabschlussprüfer und regelmäßig durch externe Prüfer (von der Deutschen Bundesbank und der Einlagensicherungseinrichtung) auf Angemessenheit überprüft. Eine Überprüfung durch eine weitere Stelle dürfte deshalb keinen zusätzlichen Beitrag zur Qualität der Modelle generieren.

Vor diesem Hintergrund sollte die in Tz. 10 neu eingefügte Regelung ersatzlos entfallen. Das den MaRisk immanente Proportionalitätsprinzip sollte auch hier Anwendung finden.

Sollten entsprechende Ausführungen oder Erläuterungen gleichwohl für erforderlich gehalten werden, wäre nach unserer Auffassung dringend eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass eine dokumentierte personelle Trennung anstelle der vorgeschlagenen prozessualen und organisatorischen Trennung als ausreichend erachtet wird.

AT 4.3 – Internes Kontrollsystem

AT 4.3.2 – Risikosteuerungs-und -controllingprozesse

AT 4.3.2 – Tz.1 – Erläuterung – IT-Risiken

Für IT-Risiken sollen angemessene Risikosteuerungs- und –controllingprozesse eingerichtet werden. Aus unserer Sicht sollte das Proportionalitätsprinzip hier insbesondere im Hinblick auf kleinere und weniger komplexe Institute explizit verankert werden.

AT 4.3.4 – Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

AT 4.3.4 – Tz. 1 – Erläuterung – Große und komplexe Institute

Die Einführung einer eindimensionalen Abgrenzung von großen und komplexen Instituten anhand der Bilanzsumme führt unseres Erachtens zu einer Abkehr vom bisher in den MaRisk verankerten Proportionalitätsprinzip. Die Größe eines Institutes ist kein Indikator für den Risikogehalt bzw. die Komplexität der betriebenen Geschäfte. Die EZB-Aufgriffsgrenze ist unseres Erachtens nicht gleichzustellen mit der bisherigen Abgrenzung von großen, international tätigen Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten.

Wir regen an, den Bezug zum bisherigen Proportionalitätsprinzip gemäß AT 1 Tz. 3 beizubehalten und auf eine Aufgriffsgrenze zu verzichten.

AT 4.4 – Besondere Funktionen

Anknüpfend an obige Anmerkung zu AT 4.3.4 Tz. 1 sind weitergehend die Ergänzungen zur Risikocontrolling-Funktion gemäß AT 4.4.1 Tz. 5 und zur Compliance-Funktion gemäß AT 4.4.2 Tz. 4 im Sinne des Proportionalitätsgedankens aus unserer Sicht unangemessen. Die zusätzliche Anforderung eines separaten Geschäftsleiters bzw. einer eigenen Organisationseinheit sollte unseres Erachtens anhand von Kriterien wie beispielsweise der Größe, Internationalität oder Komplexität der Geschäftsaktivitäten erfolgen und sich nicht an einer absoluten Grenze orientieren.

Wir regen analog zur Anmerkung zu AT 4.3.4 Tz. 1 an, den Bezug zum bisherigen Proportionalitätsprinzip gemäß AT 1 Tz. 3 beizubehalten.

AT 4.4.2 – Compliance-Funktion

AT 4.4.2 – Tz. 4

Bereits bisher sollen größere Institute eine eigenständige Organisationseinheit für die Compliance-Funktion vorsehen (Erläuterung zu Tz. 3, S.2). Dagegen hatte die Deutsche Kreditwirtschaft u.a. unter Verweis auf den Umstand, dass die EBA Guidelines eine solche Regelung nicht zwingend erfordern, vorgebracht, dass die Bildung eigenständiger Organisationseinheiten in das Ermessen des jeweiligen Instituts gestellt werden sollte. Wir unterstützen dies ausdrücklich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es in Konzernstrukturen häufig effizient sein kann, die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben durch die Holding-Gesellschaft, in der Wissen gebündelt wird, erbringen zu lassen. Insofern halten wir es für sinnvoll, auch AT 9 (Auslagerungen) Tz. 5, S. 3 dahingehend anzupassen, dass auch bei großen Instituten eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion möglich sein soll, wenn dies unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten angemessen erscheint. Nur so kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen und eine übermäßige Belastung von Konzernunternehmen vermieden werden. Die derzeit vorgesehene Regelung würde den unternehmerischen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum aus unserer Sicht ohne Not zusätzlich beschneiden.

AT 4.5 – Risikomanagement auf Gruppenebene

AT 4.5 – Tz. 3 – Erläuterung – Intragruppenforderungen

Bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit sollen die Intragruppenforderungen angemessen abgebildet werden. Wir regen die Klarstellung an, dass Intragruppenforderungen nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen, sondern auch z. B. durch Stresstests angemessen abgebildet werden können.

AT 4.5 – Tz. 6

Die Ergänzung von Tz. 6 umfasst eine Detaillierung der Revisionsanforderung für gruppenangehörige Unternehmen. Aufgrund von organisatorischen Besonderheiten, kulturellen Unterschieden oder spezifischer Regulierung können Revisionsgrundsätze in Gruppenunternehmen voneinander abweichen. So können z. B. Eskalations- und Berichtswege als auch Akzentuierungen in den Zielen der Revisionstätigkeit unterschiedlich ausgestaltet sein. Eine vollständige Angleichung der Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards kann daher kontraproduktiv für die Interne Revision einzelner Gruppenunternehmen sein. Darüber hinaus sind einheitliche Revisionsgrundsätze für eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse auch nicht erforderlich, da es auf die Prüfungsdurchführung ankommt. Insofern sollten lediglich einheitliche Prüfungsstandards im Kontext der Tätigkeit der Konzernrevision verpflichtend sein. Daneben ist es sinnvoll, die Prüfungsplanung abzustimmen, um konzernrelevante Prüfungen zu identifizieren und konzernweite Prüfungen zu koordinieren. Bei bereits durchgeführten Prüfungen ist eine Abstimmung nicht mehr erforderlich. Das „Verfahren zur Abstellung von Mängeln“ obliegt grundsätzlich dem Fachbereich. Aufgabe der Internen Revision ist die Überwachung der fristgerechten Beseitigung von Mängeln (vgl. BT 2.5). Die Inhalte der Berichterstattung der Konzernrevision sollten sich an der Berichterstattungspflicht auf Einzelinstitutsebene orientieren und auf die Inhalte bzw. Prüfungsergebnisse eingeschränkt werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Gruppenebene relevant sind.

Wir schlagen deshalb vor, die in Tz. 6 angefügten Sätze 3 bis 5 wie folgt zu formulieren:

„~~Es~~ In diesem Fall ist sicherzustellen, dass für die Konzernrevision und die Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen dieselben ~~Revisionsgrundsätze und~~ Prüfungsstandards gelten, ~~und~~ so dass eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet ist. ~~Insbesondere~~ Desweiteren sind die Prüfungsplanungen~~, die durchgeführten Prüfungen~~ sowie die Verfahren zur ~~Abstellung~~ Überwachung der fristgerechten Beseitigung von Mängeln aufeinander abzustimmen. Die Konzernrevision hat in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan des übergeordneten Unternehmens über ihre Tätigkeit auf Gruppenebene in analoger Anwendung von BT 2.4 Tz. 4 zu berichten.“

AT 9 – Auslagerung

AT 9 – Tz. 1 – Erläuterung – Sonstiger Fremdbezug von Leistungen

Die Ergänzung der Erläuterung zum sonstigen Fremdbezug von Leistungen ist unseres Erachtens zu weitgehend. Die Anpassung von Standardsoftware für ein oder mehrere Institute ist sehr verbreitet. Die Einteilung in „sonstiger Fremdbezug“ oder „Auslagerung“ sollte in Abhängigkeit vom Risikogehalt sowie vom Individualisierungsgrad der bezogenen Software vom Institut getroffen werden.

Wir regen an, die Erläuterung zu Tz. 1 dementsprechend anzupassen.

AT 9 – Tz. 5

Die Einschränkung der Auslagerbarkeit geht unseres Erachtens ohne Not über die einschlägigen europäischen Vorgaben hinaus. Durch diese Einschränkung verlieren die deutschen Banken gegenüber den europäischen Instituten eine Handlungsoption im Rahmen des Kostenmanagements.

Gerade bei konzerninternen Verlagerungen z.B. zum übergeordneten Institut ist der Risikogehalt einer Auslagerung geringer als bei Auslagerungen zu einem externen Serviceprovider. Konzern-interne Auslagerungen z.B. der Internen Revision oder der Compliance-Funktion können zu einem höheren Grad an Unabhängigkeit und zu größerer Transparenz in der Gruppe führen und dadurch zur Corporate Governance beitragen. Sinnvoll und ausreichend ist unseres Erachtens ein Verweis auf das Proportionalitätsprinzip.

Zudem ist die Anforderung insoweit noch auslegungsbedürftig, als eine Abgrenzung der angesprochenen Beendigung des Auslagerungsverhältnisses sowohl zur Exit-Strategie als auch zu Notfallkonzepten (Business Continuity Management - BCM) nicht transparent ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Fall der Beendigung - und hierunter ist auch die ungeplante Beendigung zu subsumieren - der Betrieb aufrechterhalten werden muss. Hier ist eine Abgrenzung zwischen BCM-Betrieb (also Notfallbetrieb) und ordnungsgemäßem Betrieb erforderlich. Ansonsten wäre aus der Norm abzuleiten, dass die auslagernde Organisation trotz vollständiger Auslagerung, eine Backup-Organisation und Infrastruktur vorhalten muss, um den ordnungsgemäßen Betrieb in diesem Bereich fortsetzen zu können. Erforderlich ist zweifelsfrei, die Steuerungs- und Kontrollorganisation für den ausgelagerten Bereich vorzuhalten, nicht aber eine operative Backup-Architektur für den ordnungsgemäßen Betrieb. Für eine plötzliche/ungeplante Beendigung ist die BCM/Notfallplanung relevant, diese deckt aber gerade den Notfallbetrieb und nicht den ordnungsgemäßen Betrieb ab. Folglich sollte der Fall der Beendigung auf die geplante, d.h. ordnungsgemäße Beendigung eingeschränkt werden, da hierfür in der Exit-Strategie je Auslagerung die Vorkehrungen/Maßnahmen zur Rückverlagerung bzw. zum Providerwechsel in einem geplanten Verfahren beschrieben werden.

Wir plädieren dafür, dass auch bei großen Instituten eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion möglich sein soll, wenn dies unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten angemessen erscheint. Zudem wäre nach unserer Auffassung eine Erleichterung bei konzerninternen Verlagerungen (analog AT 9 Nr. 6) notwendig. Wir regen darüber hinaus an, die neu eingefügten Anforderungen zur Fortführung des ordnungsgemäßen Betriebes im Falle einer Beendigung des Auslagerungsverhältnisses entsprechend unserer Anmerkung zu konkretisieren.

BTO 1 - Kreditgeschäft

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

BTO 1.2 – Tz. 2

Nach Tz. 2 hat das Institut Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse im Kreditgeschäft zu formulieren und die akzeptierten Sicherheitenarten sowie die Verfahren zur Wertermittlung, Verwaltung und Verwertung dieser Sicherheiten festzulegen. Ergänzend wird in dem neu angefügten Satz 3 klargestellt, dass bei der Festlegung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten auf gängige Wertermittlungsverfahren abzustellen ist.

Aus unserer Sicht ist diese Ergänzung entbehrlich. So wird jedenfalls für Kreditinstitute, die grundpfandrechtlich oder durch eine Reallast besicherte Immobiliar-

Verbraucherdarlehen vergeben, in § 18a Abs. 7 KWG[1] ausdrücklich geregelt, dass bei der Bewertung der Immobilie zuverlässige Standards zu verwenden sind. Angesichts dieser gesetzlichen Regelung erscheint eine Regelung auf der Ebene der MaRisk damit nicht erforderlich.

Sollte gleichwohl an der Ergänzung festgehalten werden, regen wir an, den Wortlaut der Regelung an den Gesetzeswortlaut in § 18a Abs. 7 KWG anzupassen.

Hierfür spricht auch die Regelung in § 22 der Solvabilitätsverordnung, die auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 KWG erlassen wurde. So enthält § 22 SolvV Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts von Immobilien und erkennt ausdrücklich auch die dort genannten Methoden zur Ermittlung des Beleihungswerts von Immobilien an.

BTO 1.2 – Tz. 5

Gemäß Tz. 5 Satz 4 sollen zukünftig bei Objekt-/Projektfinanzierungen während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes in regelmäßigen Abständen Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchgeführt werden.

Da die MaRisk keine Ausführungen dazu enthalten, welche Finanzierungen dem Begriff der Objekt-/Projektfinanzierungen unterfallen, darf die in Tz. 5 vorgenommene Ergänzung aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass zukünftig auch bei Verbraucherdarlehen eine Pflicht eingeführt wird, in regelmäßigen Abständen eine Besichtigung des Objekts durchzuführen. Denn Finanzierungen in diesem Bereich unterliegen einem deutlich geringeren Ausfallrisiko als Spezialfinanzierungen, sodass eine entsprechende Pflicht im Verbraucherbereich unverhältnismäßig wäre.

Zur Klarstellung schlagen wir daher vor, die in Satz 4 vorgesehene Regelung durch eine entsprechende Ergänzung auf „gewerbliche“ Objekt-/Projektfinanzierungen zu beschränken.

Außerdem sollte es dem Institut überlassen bleiben, eine Aufgriffsgrenze in Abhängigkeit vom Risikogehalt des Kreditengagements zu bestimmen

BTO 1.2.1 Kreditgewährung

BTO 1.2.1 – Tz. 1 – Erläuterung – in Verbindung mit BTO 1.2.1 – Tz. 2

Nach unserem Dafürhalten sind weder in den Erläuterungen zu Tz. 1 noch in Tz. 2 Ausführungen zur Kapitaldienstfähigkeit erforderlich, da mit der Einführung von § 18a KWG durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie entsprechende gesetzliche Vorgaben existieren:

So darf ein Kreditinstitut nach § 18a Abs. 1 Satz 2 KWG einen Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen und dass es bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird. Gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 KWG hat das Kreditinstitut bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen. Das Kreditinstitut hat dabei nach § 18a Abs. 4 Satz 2 KWG die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann. Überdies ist das Kreditinstitut nach § 18a Abs. 5 KWG verpflichtet,

[1] § 18a KWG wurde durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in das Kreditwesengesetz eingefügt und gilt seit dem 21. März 2016.

die Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, nach Maßgabe von § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 KWG zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

Vor diesem Hintergrund sollte jedenfalls die in Tz.2 neu eingefügte Regelung wieder ersatzlos entfallen. Sollten entsprechende Ausführungen/Erläuterungen gleichwohl für erforderlich gehalten werden, sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass für Darlehen an Verbraucher § 18a KWG gilt.

BTO 1.2.1 – Tz. 3 – Erläuterung – Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten

Wie bereits ausgeführt, verlangt § 18a Abs. 7 KWG von den Kreditinstituten, die grundpfandrechtlich oder durch eine Reallast besicherte Immobiliar-Verbraucherdarlehen vergeben, die Verwendung zuverlässiger Standards bei der Bewertung der Immobilie. In § 22 SolvV werden anerkannte Verfahren zur Beleihungswertermittlung genannt. Eine Objektbesichtigung ist dabei nur bei der Wertermittlung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3 der Beleihungswertermittlungsverordnung erforderlich.

Die neu eingefügte Erläuterung könnte dahingehend missverstanden werden, dass zukünftig immer im Rahmen der Kreditgewährung und ggf. auch der Kreditweiterbearbeitung und unabhängig von dem zur Anwendung kommenden Verfahren eine Objektbesichtigung erforderlich sein soll.

Die Einführung einer generellen Pflicht zur Objektbesichtigung würde aber der mit der Anerkennung der verschiedenen Verfahren erfolgten gesetzgeberischen Wertung widersprechen. Wir regen daher an, die neu eingefügte Erläuterung zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten wieder zu streichen.

BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung

BTO 1.2.2 – Tz. 2 – Erläuterung – Kapitaldienstfähigkeit

In der neu eingefügten Erläuterung wird ausgeführt, dass bei Unternehmenskrediten, bei denen auf der Basis des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken erhöhte Risiken identifiziert werden, eine erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung vorzunehmen ist.

Der Begriff der Unternehmenskredite ist bislang nicht in den MaRisk definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher klargestellt werden, dass für die Einordnung eines Kredits als Unternehmenskredit die in der CRR vorgenommene Zuordnung maßgeblich ist.

BTO 1.2.2 – Tz. 3 – Erläuterung – Einsatz von Marktschwankungskonzepten

Erheblichen Bedenken unserer Institute begegnen die neu aufgenommenen Erläuterungen zum Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten. Hiernach soll der Einsatz von Marktschwankungskonzepten zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten nicht geeignet sein, da Marktschwankungskonzepte lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können.

In ihrer Absolutheit führt diese Aussage dazu, dass der Einsatz von Marktschwankungskonzepten generell als ungeeignet angesehen werden könnte, welches es aus unserer Sicht zu vermeiden gilt.

Insoweit möchten wir zunächst auf Art. 208 Abs. 3 letzter Unterabsatz CRR verweisen, wonach es im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken zulässig ist, zur Überprüfung des Immobilienwertes und zur Ermittlung derjenigen Immobilien, die eine Neubewertung bedürfen, statistische Verfahren heranzuziehen.

Vor diesem Hintergrund verwenden die Institute Marktschwankungskonzepte als Grundlage der Wertüberwachung, um zunächst festzustellen, ob Marktschwankungen aufgetreten sind, die eine Überprüfung der Werte bestimmter Immobilien, bei denen Hinweise auf einen erheblichen Wertverfall vorliegen, erforderlich machen. Werden solche Immobilien identifiziert, wird eine Überprüfung der Werte dieser Immobilien und ggf. eine Neubewertung vorgenommen, oder es erfolgt für diese Immobilien eine pauschale Abwertung.

Dabei sind sich die Institute durchaus bewusst, dass unabhängig von einem Marktschwankungskonzept insbesondere Ereignisse, die von der allgemeinen Marktentwicklung nicht erfasst werden (wie Naturkatastrophen, regionale Immobilienkrisen oder spezifische Kreditnehmer- oder vertragsbezogene Ereignisse), eine Überprüfung des Wertes bestimmter Immobilen erforderlich machen können, ohne dass hierzu ein nach einem Marktschwankungskonzept beobachteter Indikator einen Anstoß gegeben hätte. Deshalb haben die Institute in der Regel auch entsprechende konservative Leitlinien, die bestimmen, aufgrund welcher Anlässe eine Wertüberprüfung erforderlich ist. Zudem haben sie interne Prozesse definiert, die eine anlassbezogene Wertüberprüfung gewährleisten.

Zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobilien verlassen sich die Institute also nicht allein auf Marktschwankungskonzepte.

Insoweit plädieren wir dafür, jedenfalls die Überschrift und Satz 1 der vorgenommenen Ergänzung wieder zu streichen. Insoweit könnte die Erläuterung wie folgt gefasst werden:

„Das Institut hat Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze eigenverantwortlich zu beobachten und Risiken für die Werthaltigkeit der Sicherheit zu identifizieren und zu steuern“.

BT 2 – Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.3 – Prüfungsplanung und –durchführung

BT 2.3 – Tz.2

Die neue Tz. konkretisiert das Risikobewertungsverfahren der Internen Revision. Aus unserer Sicht setzt eine Analyse des Risikopotenzials einen zukunftsgerichteten Blick voraus. Sofern im Prüfungsjahr anstehende Änderungen (z. B. Ausweitung des Geschäftsumfangs, Reorganisation) einbezogen werden sollen, empfehlen wir, dies klarzustellen. Außerdem sollte anstelle des Begriffs „Verlustpotenzial“ besser das Wort „Risikopotenzial“ verwendet werden, da die Interne Revision i. d. R. keine mathematisch genauen Quantifizierungen vornimmt.

Wir schlagen deshalb vor, die Tz. 2 wie folgt zu formulieren:

„Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des ~~aktuellen und zukünftigen~~ Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse unter Berücksichtigung geplanter Veränderungen zu beinhalten. Dabei ist eine angemessene Berücksichtigung des ~~Verlust~~Risikopotenzials, das aus verschiedenen Risikoquellen ~~und~~ einschließlich der Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter resultiert, erforderlich.“

BT 2.4 - Berichtspflicht

BT 2.4 – Tz. 4

Nach unserem Verständnis soll gemäß Satz 2 im vierteljährlichen Gesamtbericht über alle mindestens wesentlichen Feststellungen berichtet werden.

Mit Satz 4 wird zusätzlich ein Jahresbericht über schwerwiegende und noch nicht behobene wesentliche Mängel gefordert. Mit dem Jahresbericht würden aus unserer Sicht - mit Mehraufwand aber ohne zusätzlichen Nutzen gegenüber dem Bericht über das vierte Quartal - redundante Informationen wiedergegeben.

Nach unserer Ansicht sollte zur adressatengerechten Berichterstattung vierteljährlich über den Umsetzungsstand bei schwerwiegenden Feststellungen berichtet und dafür auf den Jahresgesamtbericht verzichtet werden.

BT 3 – Anforderungen an die Risikoberichterstattung

BT 3.4 – Berichte der Markt- und Handelsbereiche

Der neu aufgenommene BT 3.4 konkretisiert die Berichterstattung der Markt- und Handelsbereiche. Die Forderung an eine regelmäßige Berichterstattung der Markt- und Handelsbereiche an die zuständigen Geschäftsleiter ist unseres Erachtens zu weitgehend.

BT 3.4 - Tz.1

Wir regen an, die Tz. 1 dahingehend zu erweitern, dass auch eine mit dem Reporting beauftragte Stelle die Anforderungen der regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung erfüllen kann.

BT 3.4 – Tz. 3

Die Anforderungen der Tz. 3 entsprechen überwiegend den bisherigen Berichtspflichten des BTR 2.2 (Marktpreisrisiken des Handelsbuchs). Dennoch differenziert die neue Tz. nicht in unterschiedliche Berichtspflichten von Handelsbuch- und Nicht-Handelsbuchinstituten.

Wir regen an, eine Unterscheidung von unterschiedlichen Berichtspflichten für Handelsbuch- und Nicht-Handelsbuch-Institute in der Tz. 3 vorzunehmen, um die unterschiedlichen Anforderungen an die Bücher zu berücksichtigen.

Weil die vorgesehenen Ergänzungen der MaRisk insgesamt für die Institute einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben werden, sollte diesen ein ausreichend langer Umsetzungszeitraum eingeräumt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die vorgenannten Erwägungen im weiteren Verlauf der Konsultation Berücksichtigung finden könnten, und stehen Ihnen für Rückfragen hierzu jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN BAUSPARKASSEN

i.A.

(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE LANDESBAUSPARKASSEN

i.A.

(Pauer)